STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1-1053/86/33

Dresden, 9. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/580
Thema: Abordnung der Landeswahlleiterin Carolin Schreck

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die amtierende Präsidentin des Statistischen Landesamtes und Landeswahlleiterin, Frau Carolin Schreck, ist mittels einer auf ein Jahr begrenzten Abordnung in dieses Amt gebracht worden. Die von ihr vertretene und am 5. Juli 2019 im Landeswahlausschuss getroffene Entscheidung zur Kürzung der AfD-Landesliste auf 18 Listenplätze wurde vom Verfassungsgerichtshof als ‚qualifiziert rechtswidrig' und von der Unrechtsqualität her als auf einer Stufe mit Willkür und Missbrauch stehend erkannt. Eindringliche Warnungen des Referatsleiters 21 „Verfassung, Parlamentarische Wahlen" des Innenministeriums hat Frau Schreck missachtet, wie sich aus der Antwort des Innenministers auf unsere letzte Anfrage in dieser Angelegenheit ergibt. Aufgrund der auf ein Jahr begrenzten Abordnung von Frau Schreck ist vor dem Jahreswechsel eine Entscheidung der Staatsregierung über die Verlängerung der Abordnung oder über eine Ernennung nach § 8 des Sächsischen Beamtengesetzes zu treffen."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage:
Wie – und aus welchen Gründen – hat die Staatsregierung über die weitere Laufbahn von Frau Carolin Schreck entschieden und mit welchen beamtenrechtlichen Erwägungen – insbesondere im Hinblick auf die in der Vorbemerkung genannten Tatsachen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter sowie gesetzliche Regelungen im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Mit der Frage werden Auskünfte zu Inhalten aus einer Personalakte begehrt. Der Auskunftserteilung steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf) entgegen.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung das geschützte Recht der Beamtin auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Recht der Beamtin auf informationelle Selbstbestimmung fällt zu Lasten des Fragestellers aus.

Mit der Frage, wie über die weitere Laufbahn von Frau Carolin Schreck entschieden worden ist, werden detaillierte Auskünfte zu einem besonders sensiblen Bereich der Rechtsbeziehung der Bediensteten zum Freistaat Sachsen begehrt. Die entsprechenden Informationen sind daher zwingend vertraulich zu behandeln. Auf Grund dessen können die erbetenen Auskünfte nicht im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage erteilt werden.

Darüber hinaus steht der Beantwortung § 115 Absatz 4 Sächsisches Beamtengesetz entgegen. Danach dürfen Auskünfte aus einer Personalakte an Dritte nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen eines Dritten erfordert die Auskunftserteilung zwingend. Zwar handelt es sich bei dem parlamentarischen Fragerecht um ein berechtigtes Interesse Dritter im Sinne dieser Norm. Die Abwägung dieses Interesses mit dem Interesse an der Vertraulichkeit der in der Personalakte enthaltenen Informationen ergibt aber aus den oben aufgeführten Gründen, dass das Interesse des Abgeordneten hier nicht höher zu bewerten ist. Frau Schreck hat der Auskunftserteilung nicht zugestimmt.

Eine Beantwortung der Fragen in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk ist deshalb ebenfalls nicht möglich.

Neben den entgegenstehenden Rechten Dritter kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen gemäß Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" berühren.

Die Frage, aus welchen Gründen und mit welchen beamtenrechtlichen Erwägungen die Staatsregierung über die weitere Laufbahn von Frau Carolin Schreck entscheiden wird, berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil sie Auskünfte zu einem nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung begehrt. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Durch die Beantwortung der Frage würde der Prozess der Willensbildung und die Planung innerhalb der Staatsregierung in Bezug auf die weitere Verwendung von Frau Schreck ausgeforscht, der noch nicht abgeschlossen ist. Der Landtag hat keine Befugnisse, in laufende Entscheidungsprozesse einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller